Hinweise zum Antrag auf Verpflichtungserklärung

A. Allgemeines:

Das Landratsamt Coburg kann die Verpflichtungserklärung nur dann entgegennehmen, wenn der Zielort des ausländischen Gastes im Landkreis Coburg liegt.

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig in Blockschrift und gut leserlich aus; damit ersparen wir uns zeitraubende Nachfragen und es kann eine reibungslose Bearbeitung Ihres Antrages erfolgen. Für die Prüfung Ihres Antrages wird eine Gebühr von € 25 erhoben, die bereits bei Einreichen des Antrages und auch dann zu entrichten ist, wenn es zu keiner Abgabe der Verpflichtungserklärung kommt.

Folgende Unterlagen sind mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Antrag vorzulegen:

- bei Arbeitnehmern die Gehalts-/Lohnabrechnungen über das monatliche Nettoeinkommen für die letzten drei Monate; bei Selbständigen eine entsprechende Bescheinigung des Steuerberaters, aus der das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen hervorgeht (bei Verheirateten auch jeweils Einkommensnachweise des Ehegatten)
- gültiger Reisepass/Personalausweis
- bei Mietverhältnis den Mietvertrag.

Da Sie mit der Kostenübernahmeerklärung eine große Verpflichtung eingehen, sollten Sie sich sicher sein, dass Sie der einzuladenden Person wirklich vertrauen können. Durch Ihre Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie aufgrund Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage sind, die mit dem Aufenthalt der einzuladenden Person(en) im Bundesgebiet verbundenen Kosten in voller Höhe zu übernehmen. Die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten ist unwiderruflich. Wegen der sich daraus ergebenden weitreichenden Folgen und Konsequenzen, kann die formelle Erklärung nur vom betreffenden Gastgeber selbst und auch nur im Rahmen einer persönlichen Vorsprache bei der Ausländerbehörde unterschrieben werden (Ehepartner und sonstige Verwandte/Bekannte können hierzu nicht ermächtigt werden).

Da die Beantragung einige Tage in Anspruch nehmen kann, wird bei Einreichen des Antrages ein Termin für die endgültige Unterzeichnung und Entgegennahme der Verpflichtungserklärung vereinbart!

B. **Grundsätzliches**:

Der Schutz der Öffentlichen Haushalte vor übermäßiger Belastung aber auch die berechtigte Forderung der Steuerzahler, mit den Steuermitteln verantwortungsvoll umzugehen, macht es erforderlich, dass der Einreise und dem Aufenthalt von ausländischen Personen nur stattgegeben werden kann, wenn der Lebensunterhalt dieser Personen im Bundesgebiet ausschließlich aus eigenen Mitteln - also ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Geldern (z. B. Sozialhilfe) - gesichert wird. Zugunsten des betreffenden Ausländers lässt es der Gesetzgeber in bestimmten Fällen zu, dass die Existenzgrundlage dieses Personenkreises durch Dritte auf freiwilliger Basis gewährleistet werden kann. Der Dritte, also Sie selbst, erfüllt dann anstelle des einreisenden Ausländers die von ihm gesetzlich geforderte Voraussetzung der eigenständigen Existenzsicherung. Die mit dem Vollzug des Ausländergesetzes betrauten Behörden können - müssen aber nicht - Ihre Verpflichtungserklärung akzeptieren. Dies bedeutet, dass die Ausländerbehörde/deutsche Auslandsvertretung trotz Ihrer Verpflichtungserklärung die beantragte Aufenthaltsgenehmigung (bzw. das Visum) versagen kann. Ohne eine solche Erklärung Ihrerseits müsste dem Ausländer in Anbetracht der Ungewissheit, ob er für seinen Lebens-

unterhalt selbst aufkommen kann, in aller Regel die Aufenthaltsgenehmigung / das Visum versagt werden.

C. Bonitätsprüfung / Verfahren

Die Ausländerbehörde / deutsche Auslandsvertretung kann die Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung ablehnen, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass Sie angesichts unzulänglicher finanzieller Möglichkeiten nicht in der Lage sein werden, den Lebensunterhalt des einzuladenden Ausländers in ausreichendem Maße sicherzustellen. Sachliche und unabdingbare Voraussetzung für die Entgegennahme der Verpflichtungserklärung ist somit Ihre finanzielle

Leistungsfähigkeit. Sie müssen daher tatsächlich in der Lage sein, die Kosten für den Lebensunterhalt des Ausländers in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang tragen zu können; Ihr Wunsch alleine, dies tun zu wollen oder Ihre subjektive Meinung, den Lebensunterhalt sicherstellen zu können, reichen deshalb nicht aus. Es liegt bei Ihnen (Freiwilligkeitsprinzip), die für die Prüfung Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit erforderlichen Angaben zu machen und die entsprechenden Nachweise zur Einsichtnahme vorzulegen. Weigern Sie sich, die erforderlichen Angaben zu machen oder legen Sie die notwendigen Nachweise nicht oder nur unvollständig vor, so geht dies zu Lasten des betreffenden Ausländers, der auch infolge dessen die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung/des Visums nicht erfüllt und deshalb eine solche auch nicht erhalten kann. Gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für den Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung zu beschaffen. Das Gleiche gilt, wer eine solche beschaffte Urkunde in den Rechtsverkehr bringt.

Das Original der Verpflichtungserklärung wird Ihnen ausgehändigt. Soll ein Visum durch eine deutsche Auslandsvertretung erteilt werden, leiten Sie das Original an den einzuladenden Ausländer weiter, der dieses mit einer Kopie, die er selbst zu fertigen hat, und seinem Visumsantrag bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorlegt. Nach Visumserteilung und erfolgter Einreise ins Bundesgebiet sind Sie verpflichtet, Ihren Gast (Ihre Gäste) beim zuständigen Einwohnermeldeamt an- bzw. nach Ausreise wieder abzumelden.

D. Umfang der Kostenhaftung

Während der Dauer des vorgesehenen Aufenthaltes haften Sie für sämtliche Kosten, die durch die öffentliche Hand aufgewendet werden müssen. In Frage kommen insbesondere:

- ➤ Kosten für den gesamten Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum
- ➤ Kosten für die Versorgung im Krankenfall und bei Pflegebedürftigkeit (z. B. Arztbesuch, Medikamente, Operationen, Krankenhausaufenthalt)
- Kosten für die Ausreise und solche für die zwangsweise Beendigung des Aufenthalts gemäß §§ 82 und 83 AuslG (z. B. Flugkosten, Transportkosten durch Polizei, Abschiebungshaftkosten).

Für den Aufenthaltszeitraum des eingeladenen Ausländers wird dringend empfohlen, eine Krankenversicherung in Deutschland abzuschließen, um dadurch unkalkulierbare Kosten, die im Krankheitsfall auf Sie zukommen könnten, zu vermeiden bzw. zu beschränken. Der Visumsantrag wird von der zuständigen Auslandsvertretung in der Regel abgelehnt, wenn kein Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz nachgewiesen wird.

Ihre Verpflichtung zur Kostenübernahme kann zeitlich auch über die beabsichtigte Aufenthaltsdauer und den -zweck hinaus bis zur (nachweislichen) Ausreise des Besuchers gelten. Wir weisen Sie ausdrücklich auch darauf hin, dass die zwangsweise Betreibung der seitens der öffentlichen Hand aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung erfolgen kann, soweit Sie Ihrer Verpflichtung zur Kostenübernahme nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen.

E. Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen

1. Schengen-Visum:

Das Schengen-Visum berechtigt nicht nur zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland, sondern auch in das Gebiet der übrigen Schengen-Staaten (das sind derzeit: Deutschland, Portugal, Spanien, Frankreich, Italien, Griechenland, Österreich, Benelux-Staaten, Dänemark, Schweden, Finnland, Norwegen, Island). Die Erteilung eines Schengen-Visums kommt nur dann in Betracht, wenn der Aufenthaltszweck seiner Natur nach zeitlich beschränkt ist und die angestrebte Aufenthaltsdauer im Schengen-Gebiet max. 90 Tage im Halbjahr nicht überschreitet. Dies ist vor allem dann anzunehmen, wenn es sich um Touristen-, Ferien-, Besuchsaufenthalte sowie Studien- und Geschäftsreisen handelt. Im Rahmen der Erteilung eines Schengen-Visums wird seitens der deutschen Auslandsvertretung u. a. auch geprüft, ob Anhaltspunkte dafür

vorliegen, dass der betreffende Ausländer beabsichtigt, den Aufenthalt im Schengen-Gebiet über die im Antrag angegebene Aufenthaltszeit auszudehnen oder zu anderen Zwecken ausnutzen möchte.

2. Nationales Visum:

Bei einem Visum, das nicht dem Anwendungsbereich des Schengen Übereinkommen unterliegt, handelt es sich um ein nationales Visum. Es ist insbesondere für folgende Aufenthalte im Bundesgebiet zu beantragen:

- a) der beabsichtigte Aufenthalt soll von vorneherein 90 Tage im Halbjahr übersteigen
- b) zur Begründung eines ständigen Aufenthalts im Bundesgebiet (z. B. Eheschließung in Deutschland, Nachzug von ausländischen Ehegatten sowie deren ausländischen Kinder, Nachzug von sonstigen ausländischen Familienangehörigen)
- c) zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder einer Aus- oder Weiterbildung jeweils ohne Rücksicht auf die individuelle Dauer.

Die Erteilung eines nationalen Visums richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Ausländergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen und bedarf in der Regel der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Ausländerbehörde. Das nationale Visum ist grundsätzlich nur für das Hoheitsgebiet des jeweils ausstellenden Staates gültig.

3. Allgemeines zur Visumserteilung:

Der einreisewillige Ausländer hat im Rahmen des Visumsverfahrens gegenüber der zuständigen Auslandsvertretung wahrheitsgemäße Angaben darüber zu machen, für welchen Zweck, für welche Dauer und für welchen Zeitraum er ein Visum beantragt. Gleiches gilt auch für Sie als einladende Person, da Sie durch die Abgabe einer Verpflichtungserklärung den Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet erst ermöglichen. Sollte bewusst ein "falsches" Visum (Schengener-Visum statt nationales Visum) beantragt werden, um geltende Rechtsvorschriften zu umgehen oder sonst unrichtige oder unvollständige Angaben über den beabsichtigten Aufenthaltszweck oder die geplante Aufenthaltsdauer gemacht werden, kann der Strafbestand des § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG erfüllt sein. Eine so begangene Straftat wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet.

Sollte gegen die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen verstoßen werden, hat dies neben strafrechtlichen Sanktionen die Ausreisepflicht des Einreisenden und ggf. seine Abschiebung zur Folge. Ferner kann eine Aufenthaltsgenehmigung nicht erteilt werden (§ 8 Abs. 1 AuslG). Der Verstoß gegen die Aufenthaltsgenehmigungspflicht kann schließlich auch zur Ausweisung aus dem Bundesgebiet und dem damit verbundenen Betretungsverbot führen.